

09.05.2023

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses  
am 10.05.2023

## Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

**zu Drucksache 20/677 Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Drucksache 20/677, wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit das Land einen bestimmenden Einfluss auf die Besetzung von Geschäftsführungsorganen hat, hat es Frauen und Männer zu gleichen Teilen **in der Zusammensetzung eines Auswahlpotentials von Bewerbungen** zu berücksichtigen.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern **im Geschäftsführungsorgan** darf nur eine Person betragen.“

3. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

**„Die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 und 2 lassen Art. 33 Abs. 2 GG sowie zwingende gesetzliche Vorgaben unberührt.**

Von den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 und 2 kann aus wichtigem Grund abgewichen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen oder
2. **bei Stellenbesetzungen auf privatrechtlicher Grundlage** aufgrund der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung auch unter Beachtung des Gebotes zur Gleichstellung von Frauen und Männern ein Vorsprung gegenüber anderen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern besteht.“

#### **Artikel 2 wird wie folgt geändert:**

1. Ziffer 8. b) wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Buchstabe aa) eingefügt:  
„Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
**„Im Falle der Wahl von Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten in den Verwaltungsrat ist es ausreichend, wenn der Dienstsitz im Trägergebiet der Sparkasse liegt.“**“
  - b) Die bisherigen Buchstaben aa) – dd) werden zu bb) - ee).
  - c) Buchstabe bb) (bisher aa) wird wie folgt geändert:  
Die Sätze „Mindestens ein Drittel der weiteren sachkundigen Mitglieder muss in einem angemessenen Maß über besondere theoretische oder praktische Kenntnisse in die Sparkasse betreffenden Bereichen verfügen. Bei der Ermittlung des Drittels entstehende Anteile sind bei Bedarf aufzurunden. Die besonderen Kenntnisse können durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studiengänge und Lehrgänge insbesondere mit bankwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen und allgemeinrechtlichen Inhalten erworben worden sein. Eine entsprechende Berufspraxis kann praktische Kenntnisse vermitteln.“ **werden als neuer Satz 4 ersetzt durch den Satz „Satz 2 gilt entsprechend“.**
  - d) Buchstabe cc) (bisher bb) erhält folgende Fassung:  
„Im bisherigen Satz 9 wird die Angabe „Gesetz vom 4. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430)“ ersetzt.“
  - e) Buchstabe dd) (bisher cc)) wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „Satz 10“ wird durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.
  - f) Buchstabe ee) (bisher dd) wird wie folgt gefasst:

„Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates.“

2. Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

„In §15 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 9 Abs.1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 3 und 7“ ersetzt.“

3. Ziffer 28 erhält folgende Fassung:

„Dem vierten Teil wird folgender § 44 angefügt:

#### „§ 44

#### Erstmalige Zusammensetzung des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 bis 3

(1) Die Regelungen zur Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 und zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat nach § 9 Absatz 2 sind in Bezug auf die geschlechterspezifische Berücksichtigung von Verwaltungsratsmitgliedern mit der am 1. Juni 2023 beginnenden Wahlzeit erstmalig anzuwenden. Die Entscheidungen über die Vertretungsentsendungen eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten nach § 9 Absatz 3 sind in Bezug auf die geschlechterspezifische Berücksichtigung entgegenstehende Entsendungsentscheidungen bis zum 1. Juni 2023 anzupassen. Die Durchführung der Wahlen in den Verwaltungsrat für die am 1. Juni 2023 beginnende Wahlzeit erfolgt nach In-Kraft-Treten der nach § 9 Absatz 2 Satz 7 zu erlassenden Verordnung.

(2) Sparkassen, deren Träger ein Zweckverband ist, können für die am 1. Juni 2023 beginnende Wahlzeit von folgender Ausnahmeregelung Gebrauch machen: Die Regelungen zur Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 in Bezug auf die geschlechterspezifische Berücksichtigung von Verwaltungsratsmitgliedern können für Personen, für die mit ihrem Amt als stellvertretende Verbandsvorsteherin oder stellvertretender Verbandsvorsteher verbundene Vorschlagsrechte in der Satzung des Zweckverbandes oder in der Satzung der Sparkasse geregelt sind, unberücksichtigt bleiben. Soweit sich danach eine ungerade Anzahl zu besetzender weiterer sachkundiger Mitglieder des Verwaltungsrates ergibt, sind mehr Frauen als Männer zu berücksichtigen.“

Begründung:

## Zu Artikel 1

Zu 1.: Die von Prof Becker/Herrn Magaard vorgeschlagene Ergänzung wurde berücksichtigt. Die Ergänzung präzisiert den Begriff des „Berücksichtigens“. Es wird klargestellt, dass bei der Aufstellung von Anforderungsprofilen, bei der Ausschreibungspraxis und bei der finalen Auswahlentscheidung die Anforderungen aus Gesetz und Rechtsprechung unverändert eingehalten werden. Das „Berücksichtigen“ soll in erster Linie ein paritätisches Bewerberinnen- und Bewerberpotential sicherstellen.

Zu 2.: Klarstellung.

Zu 3.: Der Kritikpunkt aus der Anhörung, dass „zwingende gesetzliche Vorgaben“ sowie die Anwendung des Leistungsgrundsatzes bei beamtenrechtlichen Besetzungsentscheidungen nicht im Ermessen der Rechtsanwender stehen, wurde aufgegriffen. Durch Aufnahme dieser beiden Aspekte in Satz 1 wird deutlich, dass diese in jedem Fall zu beachten sind.

Im Übrigen ist der Gesetzeswortlaut für „wichtige Gründe“ weiterhin offenzuhalten. Es können nicht alle künftigen Besetzungsentscheidungen in ihren Anforderungen, im möglichen Bewerberinnen- und Bewerberfeld und den jeweiligen satzungsmäßigen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen prognostiziert werden. Daher wurde der Satz 2 mit dem dortigen Ermessensspielraum beibehalten.

Ebenso wird an dem Regelbeispiel für einen wichtigen Grund festgehalten, dass keine „entsprechenden Bewerbungen vorliegen“. Es besteht Übereinstimmung mit der Stellungnahme von Prof. Becker, dass tatsächliche Unmöglichkeit stets gegeben ist, wenn keine Bewerbungen vorliegen. Dieser Fall ist jedoch nicht gemeint. Durch die Formulierung „entsprechende Bewerbungen“ geht es vielmehr darum, dass kein paritätisches Bewerberinnen- und Bewerberpotential trotz aller Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 erzielt werden kann. Wie dann zu reagieren ist, muss eine individuelle Ermessensentscheidung bleiben.

Das weitere Regelbeispiel ermöglicht es, den ursprünglich beamtenrechtlichen Leistungsgrundsatz auch bei Besetzungsentscheidungen auf privatrechtlicher Grundlage zur Anwendung kommen zu lassen.

Ole Plambeck  
und Fraktion

Oliver Brandt  
und Fraktion